

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V
Krankenhausbehandlung



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom im Krankenhaus künftig nur noch unter bestimmten Umständen Kassenleistung

Siegburg/Berlin, 14. März 2008 – Für die Behandlung des diabetischen Fußsyndroms (DFS) ist die hyperbare Sauerstofftherapie (HBO) im Krankenhaus künftig nur unter ganz bestimmten Umständen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähig. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Siegburg beschlossen.

Betroffen von dem Beschluss ist die Behandlung des diabetischen Fußsyndroms der frühen Erkrankungs-Stadien „Wagner I und II“ sowie der späteren Stadien „Wagner III und IV“, wenn es bei diesen Diagnosen eine angemessene Aussicht auf Heilung durch die Standardtherapie gibt.

Besteht eine solche Aussicht auf Heilung bei den späteren Erkrankungsstadien „Wagner III und IV“ (= drohende Amputation der Extremität) nicht, so kann die HBO nach Ausschöpfung der Standardtherapie als ergänzender Bestandteil der Gesamttherapie weiterhin im Krankenhaus zu Lasten der GKV eingesetzt werden.

Mit HBO wird die Einatmung von 100-prozentigem Sauerstoff bei erhöhtem Umgebungsdruck bezeichnet, die dazu beitragen soll, dass das Gewebe besser mit Sauerstoff versorgt wird, der Fuß dadurch besser heilt und eine Amputation vermieden, verzögert oder deren Ausmaß reduziert werden kann. Grundsätzliches Ziel der Behandlung des diabetischen Fußes ist eine vollständige Wundheilung mit der Vermeidung einer Amputation. Etwa 70 Prozent aller Amputationen in Deutschland werden bei Diabetikern durchgeführt.

Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Beschlusstext sowie Beschlusserläuterung werden in Kürze auf der Webseite des G-BA unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zur-richtlinie/34/>

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de> .

**Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation**
Kai Fortelka
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
02241-9388-48
02241-9388-30

Telefax:
02241-9388-35

E-Mail:
Kai.Fortelka@g-ba.de
Kristine.Reis-Steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de